

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden "GBT" genannt, gelten für alle Einzel- und Rahmenverträge über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, im Folgenden "Verträge" genannt, die zwischen der Handelsgesellschaft TeSoGu sro, Sitz Rychaltice 8, 739 46 Hukvaldy, IČ, geschlossen werden: 082 36 674, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Ostrava, Abschnitt C, Beilage 78828, nachstehend "Lieferant" genannt, und der Vertragspartei, bei der es sich um die Ware handelt, oder erbrachte Leistung, nachstehend „Kunde“ genannt.

2. Sofern sich aus dem Vertrag zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nichts anderes ergibt, gelten die Bestimmungen dieser AGB.

3. Sofern sich aus den AGB oder dem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen Nr. 89/2012 Slg., Das Zivilgesetzbuch in der geänderten Fassung (im Folgenden als „NOZ“ bezeichnet) und andere in der Tschechischen Republik geltende Rechtsvorschriften.

4. Sofern der Kunde in der Bestellung auf andere als diese AGB Bezug nimmt, ist der Lieferant berechtigt, unverzüglich, dh innerhalb von 2 Werktagen nach Eingang der Bestellung, gemäß den Bestimmungen von § 1751 Abs. 2 Satz 2 NOZ die Anwendung von § 1751 auszuschließen 2 Satz 1 des NCC, und den Kunden darüber zu informieren, dass der Vertrag nicht zustande kommt.

2) Vertragsgegenstand

1. Die Waren, die im Rahmen des Vertrages verkauft werden, werden von den Vertragsparteien auf der Grundlage der vom Kunden übermittelten Bestellung vereinbart. Im Zweifelsfall ist die Produktkatalognummer oder die genaue Beschreibung des Produkts oder der Dienstleistung in der Bestellung des Kunden ausschlaggebend für die Identifizierung des Vertragsgegenstandes.

2. Dem Kunden ist bekannt, dass diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen die unterschiedlichen Geschäftsbedingungen für den Handel mit "Standardwaren" regeln. erbrachte Dienstleistung "aus dem normalen Angebot des Anbieters und mit" Sonderware, Veranstaltung ". erbrachte Dienstleistung ", die jeweils produziert werden. geliefert nach den spezifischen Bedürfnissen des Kunden, dh. Während „besondere Waren“ oder „besondere Dienstleistungen“ in der Regel für keine anderen Kunden vermarktbare sind und ihre Herstellung technisch und finanziell anspruchsvoller ist, gilt die Sonderregelung.

3) Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Höhe des Kaufpreises und die Art seiner Zahlung ergeben sich entweder aus dem konkreten Angebot des Lieferanten zum Vertragsschluss oder aus der Auftragsbestätigung des Lieferanten. Bei Lieferung von Standardware oder. Sofern sich aus dem Angebot des Lieferanten nichts anderes ergibt, ist der Preis für Waren, Dienstleistungen und Einstellungen des Lieferanten für einen bestimmten Kunden maßgeblich, sofern zwischen dem Lieferanten und dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Für den Fall, dass der Kunde seine Verpflichtungen im Voraus bezahlt, ist der Tag der Bestellung der Waren, aber der Tag der Zahlung des vereinbarten Vorschusses auf den Warenpreis der für die Bestimmung des Preises der gelieferten Waren oder Dienstleistungen maßgebliche Tag. erbrachte Dienstleistungen.

2. Der Besteller ist in keinem Fall berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung des Lieferers den Betrag, der zur Zahlung des Kaufpreises oder eines Teils davon bestimmt ist, einseitig auf seine Forderungen gegen den Lieferer anzurechnen. Eine solche Vergleichsvereinbarung muss immer von der verantwortlichen Person unterzeichnet und elektronisch an die Gegenpartei gesendet werden.

3. Der Kaufpreis gilt an dem Tag als bezahlt, an dem er dem Konto des Lieferanten gutgeschrieben wurde.

4. Kommt der Besteller mit der Begleichung einer etwaigen Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Lieferer in Verzug, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware gegebenenfalls zurückzuhalten. die vom Kunden bestellten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung aller dieser Verpflichtungen, einschließlich deren Zubehörs. Der Beginn der vereinbarten Lieferzeit verschiebt sich bis zur vollständigen Begleichung der Verpflichtungen des Kunden gegenüber dem Lieferanten, mit deren Begleichung der Kunde in Verzug geraten ist.

5. Kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises länger als 30 Tage in Verzug, ist der Lieferer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Für den Fall, dass der Lieferant dem Kunden ein Sonderpreisangebot für Standardwaren, Dienstleistungen unterbreitet, ist der Kunde verpflichtet, die Nummer dieses Angebots in seiner Bestellung anzugeben. Kommt der Besteller seiner Verpflichtung nach dem vorstehenden Satz nicht nach, so ist der Lieferer berechtigt, ihm den vollen Preis nach Maßgabe der für den Besteller geltenden Standardpreise am Tag der Absendung der Bestellung in Rechnung zu stellen.

7. Der Kunde ist verpflichtet, den vollen Preis der Ware zu zahlen oder. leistungen innerhalb von 14 tagen nach lieferung der ware. Dienstleistungen, sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart.

8. Der Lieferant ist berechtigt, insbesondere, wenn der Besteller im vorherigen Vertragsverhältnis nicht rechtzeitig bezahlt hat, gegebenenfalls angemessene Vorschüsse für den Preis der Ware zu verlangen. Dienstleistungen oder Zahlung des gesamten Kaufpreises für Waren oder Dienstleistungen vor Lieferung. Wenn der Kunde nach dem vorstehenden Satz nicht verpflichtet ist, wird die Rechnung für die gelieferte Ware oder Dienstleistung an den Kunden gesendet, nachdem alle erforderlichen Dokumente wie Messprotokolle, bestätigte Lieferscheine usw. geliefert wurden, sofern vom Kunden gefordert.

9. Beliebiger Rabatt. Der Rabatt, der für die Zahlung des Kaufpreises innerhalb einer bestimmten Frist vor Fälligkeit der Rechnung gewährt wird, darf vom Kunden nur angewendet werden, wenn zwischen den Parteien eine von beiden Parteien unterzeichnete Vereinbarung getroffen wurde, in deren Rahmen eine Vereinbarung über die Bedingungen der Anwendung des Rabatts vereinbart ist. Es ist nicht möglich, den vereinbarten Rabatt nur in den Geschäftsbedingungen des Kunden anzuwenden, die parallel zu diesen AGB Vertragsbestandteil geworden sind. Ein etwaiger Rabatt nach dem vorhergehenden Satz widerspricht diesen AGB.

10. Nach vorheriger Zustimmung des Kunden ist der Lieferant berechtigt, Rechnungen elektronisch per E-Mail im PDF-Format an die vom Kunden angegebene Adresse zu senden. Die Rechnungsstellung nach dem vorhergehenden Satz gilt nicht als elektronische Rechnungsstellung. Falls mit dem Kunden kein Versand per E-Mail vereinbart wurde, werden Rechnungen per Einschreiben an die Adresse des Sitzes des Kunden gesendet, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

4) Warenlieferung

1. Für die Lieferung gelten die Lieferbedingungen „DAP“. Lieferung an den Bestimmungsort durch den Kunden. Der Lieferant liefert die Ware, wenn die Bestellung 5.000 CZK ohne Mehrwertsteuer überschreitet, auf eigene Kosten bis zu 5.000 CZK ohne Mehrwertsteuer. Die Ware wird auf Kosten des Kunden entladen. Die Ware oder die erbrachte Dienstleistung wird zum Zeitpunkt des Eingangs beim Kunden oder bei einer anderen vom Kunden benannten verantwortlichen Person am benannten Ort gemäß dem vorstehenden Satz geliefert. Mit Erhalt der Ware oder Leistung bestätigt der Besteller dem Lieferanten den Zugang auf dem Lieferschein. Der Lieferant übergibt dem Kunden jeweils zusammen mit der Ware. Service und alle erforderlichen Unterlagen gemäß geltender Gesetzgebung.

2. Der Lieferant ist berechtigt, dem Kunden Waren oder Dienstleistungen durch Teillieferungen zu liefern, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Der Besteller ist auch verpflichtet, die Teillieferung der Ware zu übernehmen, sofern nichts anderes vertraglich geregelt ist, siehe vorstehenden Satz.

3. Der Lieferant ist verpflichtet, die Standardware innerhalb von 2-3 Werktagen ab dem Datum des Eingangs einer verbindlichen Bestellung, Vertrag, durch den Kunden zu liefern, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde. Wenn die Standardware nicht vorrätig ist, wird der Kunde schriftlich unter Angabe des aktuellen Liefertermins und eines möglichen Ersatzes informiert, und es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, zu entscheiden, ob er den Ersatz annimmt oder nicht. Für Waren oder Dienstleistungen, die auf Bestellung angefertigt werden, wird die Frist im Angebot im Voraus festgelegt und ist abhängig vom Datum des Eingangs einer verbindlichen Bestellung in Bezug auf das Datum des Angebots und in Bezug auf die volle Produktionskapazität. Der genaue Liefertermin für besondere Waren oder Dienstleistungen wird dem Kunden innerhalb von maximal 3 Werktagen ab dem Datum des Eingangs der verbindlichen Bestellung schriftlich bestätigt. Im Falle der erbrachten Leistung wird die Lieferfrist auch durch die mögliche verspätete Übergabe der gelieferten Halbzeuge an die Produktion, die Lieferung von Halbzeugen unterschiedlicher Größe aus den im Vertrag vereinbarten Halbzeugen, wenn sie auf verschiedene Weise geändert werden müssen (z. B. gekürzt, aus dem Durchschnitt herausgearbeitet usw.), beeinflusst. Alle diese Tatsachen werden dem Kunden vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitgeteilt, und die Arbeiten werden erst nach schriftlicher Genehmigung möglicher Preiserhöhungen im Rahmen der Herstellung von Halbzeugen und gegebenenfalls Bestätigung einer längeren Lieferfrist aus den oben genannten Gründen angerechnet.

5) Erwerb des Eigentums

1. Das Eigentum an den im Rahmen des Vertrags erbrachten Waren oder Dienstleistungen geht mit der vollständigen Zahlung des Kaufpreises einschließlich des Zubehörs auf den Kunden über, jedoch nicht vor der Lieferung der Waren oder Dienstleistungen an den Kunden.

2. Die Gefahr des Schadens geht mit der Lieferung der Ware oder der erbrachten Leistung, spätestens jedoch mit dem Erwerb des Eigentums an der gelieferten Ware oder der erbrachten Leistung auf den Kunden über.

3. Im Falle eines Mangels oder einer möglichen Nichteinhaltung hat der Kunde dem Lieferanten unverzüglich, dh innerhalb von 2 Arbeitstagen, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, schriftliche Informationen über die festgestellten Mängel, Mängel nach Erhalt der Ware oder Leistung und zu übermitteln ist verpflichtet, die festgestellten Mängel und Mängel zu beseitigen. In seiner schriftlichen Mitteilung ist der Kunde verpflichtet, die Nummer des Lieferscheins anzugeben, mit dem die Ware oder Dienstleistung mit den festgestellten Mängeln erhalten hat.

4. Kommt der Kunde der Verpflichtung aus dem vorstehenden Absatz nicht nach, so gelten seine Ansprüche aus Mängeln, Mängeln, die bei der Prüfung der Ware oder Leistung festgestellt wurden, bei deren Abnahme und der Ware als mangelhaft.

5. Wenn die Ware, die Dienstleistung zum Zeitpunkt der Lieferung einen verborgenen Mangel aufwies, der bei der Prüfung der Ware oder Dienstleistung nicht festgestellt werden konnte, ist der Kunde verpflichtet, den Lieferanten innerhalb von spätestens 7 Arbeitstagen nach Feststellung eines solchen Mangels darüber schriftlich zu informieren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, so erlöschen seine Ansprüche aus diesem Mangel.

6) Haftung des Lieferanten

1. Der Lieferant ist für die einwandfreie Lieferung von Waren oder Dienstleistungen an den Kunden innerhalb der im Vertrag festgelegten Frist verantwortlich.

2. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch die Nichtlieferung oder Verzögerung der Lieferung von Waren entstehen, die durch den Spediteur, Streik, Überschwemmung, Materialmangel oder andere vom Lieferanten nicht verschuldete und zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses objektiv nicht vorhersehbare Gründe verursacht wurden. In diesem Fall ist der Besteller verpflichtet, die gelieferte Ware zu übernehmen, sofern der Lieferant in der Lage ist, die Ware zu liefern.

3. Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die dem Kunden durch unsachgemäßen Umgang mit Waren entstehen, die im Widerspruch zu den Anweisungen oder den Unterlagen stehen, die der Lieferant dem Kunden zur Verfügung gestellt hat. Unter Schäden, die durch mechanische Handhabung der Ware verursacht werden, sind insbesondere gewaltsame Eingriffe in die Ware, unsachgemäße Handhabung, verschiedene Anpassungen der Ware, unsachgemäße Lagerung und sonstige unsachgemäße Handhabungsweisen der Ware zu verstehen.

4. Der Lieferant haftet dem Kunden für Schäden nur bis zu dem Preis der vom Lieferanten gelieferten spezifischen Ware, mit dem der Schaden verbunden ist, und, wenn der Anspruch des Kunden gerechtfertigt ist, bis zu einem Höchstbetrag von 500.000 CZK.

7) Eigenschaften der gelieferten Waren, Dienstleistungen

1. Der Lieferant ist verpflichtet, die gelieferten Waren und / oder Dienstleistungen in der im Vertrag festgelegten Menge, Qualität und Leistung zu liefern.

2. Bei Sonderanfertigungen behält sich der Lieferant das Recht vor, die Ware abweichend von der vertraglich vereinbarten Menge zu liefern, soweit: mindestens 1 Stück, höchstens 10% mehr oder weniger als die im Vertrag angegebenen Daten. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware abzunehmen und den Kaufpreis anteilig entsprechend der tatsächlich gelieferten Warenmenge zu zahlen.

3. Der Lieferant behält sich das Recht vor, die technischen Parameter der Ware gegenüber den im Vertrag angegebenen Abbildungen, Zeichnungen, technischen Daten und sonstigen Spezifikationen der Ware zu ändern, sofern die Ware in der gleichen oder einer höheren vereinbarten Qualität geliefert wird. Bei erbrachten

Leistungen ist der Lieferant nicht berechtigt, die technischen Parameter ohne vorherige schriftliche Bestätigung des Kunden zu ändern.

4. Der Lieferant ist für die ordnungsgemäße Verpackung der Ware bei Lieferung verantwortlich und trägt deren Kosten.

5. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, die vom Kunden falsch bestellte Ware zurückzunehmen. für solche Waren, die er nicht mehr wünscht, obwohl er diese Waren ordnungsgemäß bestellt hat und der Kunde verpflichtet ist, die Waren zu übernehmen. Nimmt der Lieferant solche Waren an, ist die Ware in unbenutzter, unbeschädigter und ungeschriebener Originalverpackung an den Lieferanten zurückzusenden. Darüber hinaus darf die Ware nicht beschädigt, durch Gravur beschrieben oder anderweitig gekennzeichnet werden. Wird die Ware zurückgesandt, siehe oben, und lehnt der Kunde die Übernahme der Ware aus den in Satz 1 dieses Absatzes genannten Gründen ab, dh aufgrund einer fehlerhaften Bestellung oder eines zusätzlichen Verlusts des Interesses an der Ware, ist der Kunde zur Zahlung einer Stornogebühr von verpflichtet 20% des Preises der gelieferten Waren ohne Mehrwertsteuer bei Standardwaren und 100% des Preises der Waren ohne Mehrwertsteuer bei Sonderanfertigungen. Für den Fall, dass die Ware vom Lieferanten gemäß diesem Absatz nicht angenommen wird, ist der Kunde verpflichtet, 100% des Warenpreises zu zahlen.

8) Abfindungsbetrag

1. Bei der Bestellung von Sonderanfertigungen haben beide Vertragsparteien das Recht, vor Auslieferung der Ware vom Vertrag zurückzutreten, indem sie eine Abfindung in Höhe von 20% des Preises der bestellten Auslieferungsware leisten. Hat der Lieferant die Kosten für die Lieferung der Ware bereits übernommen, ist der Kunde auch verpflichtet, diese nachweislich angefallenen Kosten zu bezahlen.

9) Qualitätsgarantie

1. Der Lieferant gewährt auf die gelieferte Ware eine Garantie von 6 Monaten ab Ablieferung der Ware. Die Gewährleistung gilt nicht für Mängel, die auf die in Artikel VI Absatz 3 genannten Ursachen zurückzuführen sind.

2. Ist die Ware während der Gewährleistungsfrist, die unter die Qualitätsgarantie fällt, mangelhaft, so ist der Besteller verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich, dh spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Feststellung eines konkreten Mangels, schriftlich zu informieren. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, erlöschen seine Qualitätshaftungsansprüche.

3. Die Haftung des Lieferanten für Mängel, die unter die Qualitätsgarantie fallen, besteht nicht, wenn diese Mängel nach dem Übergang der Gefahr von Schäden an der Ware durch äußere Ereignisse und nicht durch den Lieferanten oder durch Personen verursacht wurden, mit denen der Lieferant seine Verpflichtung erfüllt hat.

10) Mängelansprüche an der gelieferten Ware

1. Hat der Besteller Mängel der gelieferten Ware nach diesen AGB ordnungsgemäß beanstandet und wurde die Beanstandung vom Lieferer schriftlich als berechtigt anerkannt, so ist der Besteller berechtigt, die Beseitigung des Mangels durch den Lieferer zu verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, den Mangel auf eigene Kosten spätestens innerhalb von 30 Arbeitstagen zu beseitigen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

2. Ist die Beseitigung des Mangels objektiv nicht möglich oder zweckmäßig, kann die Ware jedoch weiterhin zum vereinbarten Zweck verwendet werden, so können die Parteien eine Entschädigung vereinbaren, z. B. in Form eines angemessenen Nachlasses auf den Kaufpreis. Ist kein angemessener Nachlass auf den Kaufpreis vereinbart, hat der Kunde das Recht, die Ware innerhalb einer angemessenen Frist umzutauschen. Diese Frist beträgt 30 Tage für Standardwaren. Bei Sonderanfertigungen wird dem Lieferanten der aktuelle Liefertermin entsprechend der vollen Kapazität der Produktion angeboten, wobei der Kunde die Möglichkeit hat, die angebotene Frist anzunehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. Neue Waren werden gleichzeitig mit der Rücksendung der Originalware in der unbeschädigten und in keiner Weise beschriebenen Originalverpackung geliefert.

3. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung trotz schriftlicher Aufforderung des Lieferanten nicht nach, ist der Besteller berechtigt, den Mangel auf dessen Rechnung zu beseitigen. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn die Beseitigung des Mangels objektiv nicht möglich oder zweckmäßig ist und der Lieferant den Besteller schriftlich informiert hat.

11) Rücktritt vom Vertrag

1. Verzögert der Lieferant mit der Lieferung der Standardware um mehr als 14 Tage, hat er dem Kunden einen neuen Liefertermin mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dem neu vorgeschlagenen Liefertermin zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

2. Kommt der Lieferant mit einer speziell gelieferten Sonderanfertigung länger als 30 Tage in Verzug, hat er dem Kunden einen neuen Liefertermin mitzuteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, dem neu vorgeschlagenen Liefertermin zuzustimmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

3. Der Lieferant hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn sich der Kunde mit der Zahlung des Preises oder eines Teils davon um mehr als 30 Tage und der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises oder eines Teils davon um mehr als 30 Tage für einen zwischen ihm geschlossenen früheren Vertrag in Verzug befindet Vertragsparteien.

4. Jede Vertragspartei ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die andere Vertragspartei gegen die Geheimhaltungsverpflichtung nach Artikel XIV verstößt.

5. Der Vertrag kann nach Vorliegen der Rücktrittsgründe jederzeit widerrufen werden. Einzige Voraussetzung ist, dass der Widerrufsgrund weiterhin gültig ist und von der Vertragspartei nicht vertragswidrig beseitigt wird.

12) Rückgabe von Waren

1. Wenn die Ware aus irgendeinem Grund an den Lieferanten zurückgesandt werden soll, ist der Kunde verpflichtet, die Ware in der Originalverpackung innerhalb von 10 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem das Rückgaberecht entstand, zurückzusenden, so dass die Codes, die sind hier platziert.

13) Vertragsstrafen

1. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, der anderen Vertragspartei eine Vertragsstrafe von 1.000.000 CZK zu zahlen, wenn sie gegen eine der Geheimhaltungsverpflichtungen nach Artikel XIV verstößt. dieser GBT. Diese Vertragsstrafe berührt nicht das Recht auf Schadensersatz.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden für jeden Tag der Verzögerung der Lieferung der Ware eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des Preises der nicht gelieferten Ware zu zahlen.

3. Der Kunde ist verpflichtet, für jeden Tag des Zahlungsverzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1% des ausstehenden Warenpreises zu zahlen.

4. Sehen die Geschäftsbedingungen des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis parallel zu diesen AGB eine Vertragsstrafe oder Verzugszinsen in anderer Höhe vor, so gelten die Bedingungen, die eine höhere Vertragsstrafe und höhere Verzugszinsen vorsehen. Sofern die Geschäftsbedingungen des Kunden für jeden Vertragspartner eine Vertragsstrafe und Verzugszinsen in unterschiedlicher Höhe vorsehen, gelten die Vertragsstrafe und die Verzugszinsen nur gemäß diesen AGB.

5. Falls die AGB des Kunden eine Vertragsstrafe oder eine andere Vertragsstrafe als Verletzung einer Verpflichtung vorsehen, die nicht durch eine Vertragsstrafe dieser AGB abgesichert ist, wird diese Vertragsstrafe oder andere Strafe als mit diesen AGB unvereinbar angesehen und gilt als solche zwischen den Parteien nicht.

6. Der Gesamtbetrag einer Vertragsstrafe oder Vertragsstrafe darf den Höchstpreis des Vertragsgegenstandes, für den das Recht auf diese Vertragsstrafe entstanden ist, nicht überschreiten.

14) Geheimhaltungspflicht

1. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Tatsachen, die sie im Zusammenhang mit den unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossenen Vertragsverhältnissen erfahren, vertraulich zu behandeln. Insbesondere ist keine Vertragspartei berechtigt, Informationen über den Inhalt von Verträgen, Preisangaben für Standard- und Zollwaren, Preispolitik usw. an Dritte weiterzugeben. Darüber hinaus ist keine Vertragspartei berechtigt, Informationen an Dritte weiterzugeben und Informationen in Bezug auf Produktionsprozesse, Handelspolitik und Know-how einer Vertragspartei. Keine der Vertragsparteien ist berechtigt, ohne schriftliche Zustimmung Dokumente, die von Dritten erhalten oder erhalten wurden, Dritten zugänglich zu machen. von der Gegenpartei erhalten, einschließlich Zeichnungen, Muster usw.
2. Keine Partei darf die Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Handel mit der anderen Partei erhält, zum Nutzen einer anderen Person missbrauchen.
3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen und das mit ihnen gewonnene Know-how nur im Rahmen ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen zu nutzen, insbesondere werden sie sie nicht für ihre eigene Produktion oder für Lieferungen oder Informationen an den Wettbewerb der anderen Vertragspartei verwenden.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen nur an den erforderlichen Personenkreis weiterzugeben, der an der Erfüllung der Aufgaben in den jeweiligen Aufträgen beteiligt ist. Lieferung von Waren / Dienstleistungen.
5. Die Vertragsparteien verpflichten sich, geeignete Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass das Personal der Unterauftragnehmer der Vertragspartei die Informationen im gleichen Umfang vertraulich behandelt wie die Vertragsparteien selbst und diese Informationen nur zum Zwecke der Vergabe von Unteraufträgen verwendet. Jede der Vertragsparteien haftet der anderen Partei für die Verletzung der Geheimhaltungspflicht für Informationen, die der Geheimhaltungspflicht gemäß diesen AGB unterliegen, durch ihren Subunternehmer, als ob sie selbst die Pflicht verletzt hätte.
6. Alle von den Vertragsparteien zur Verfügung gestellten Unterlagen, einschließlich Zeichnungen, Muster usw., bleiben Eigentum der jeweiligen Vertragspartei. Die Dokumente dürfen nicht kopiert oder weitergegeben werden, um sie an Dritte weiterzugeben.
7. Die Weitergabe von Informationen beinhaltet nicht die Erteilung einer Lizenz. Neue Marken, die von einer der Vertragsparteien stammen, behalten alle Rechte, insbesondere bei Erteilung einer Lizenz, eines Patents oder der Eintragung eines Gebrauchsmusters.

15) Datenschutzerklärung (DSGVO)

1. Der Schutz personenbezogener Daten, die vom Auftragnehmer im Rahmen des Vertrags im Zusammenhang mit dem Vertrag und / oder im Umgang mit dem Kunden und in Bezug auf natürliche Personen seitens des Kunden (betroffene Personen) erhoben, gesammelt und / oder verarbeitet werden, unterliegt:

- a) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46 / EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) (Text von Bedeutung für den EWR) (im Folgenden als „DSGVO-Verordnung“ bezeichnet); und
- b) allgemein verbindliche Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik (nachstehend „die Tschechische Republik“ genannt) zum Schutz personenbezogener Daten, die in der Tschechischen Republik zur Anpassung der DSGVO-Verordnung erlassen wurden.

2. Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten der betroffenen Person zu folgenden Zwecken:

- a) Vertragserfüllung auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a (b) GDPR;
- b) Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten aus einer allgemein verbindlichen Rechtsvorschrift nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b; (c) DSGVO (zB Verpflichtung des Lieferanten zur Führung von Buchhaltungs- und Steuerunterlagen)
- c) die berechtigten Interessen des Auftragnehmers, insbesondere die Feststellung, Ausübung oder Verteidigung der gesetzlichen Ansprüche des Auftragnehmers nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a. (f) DSGVO

3. Personenbezogene Daten werden nur so lange verarbeitet, wie es für die Verarbeitung erforderlich ist. In Anbetracht des Vorstehenden:

- a) für den in Artikel XV genannten Zweck. Absatz 2 Buchstabe a | a) personenbezogene Daten werden bis zum Erlöschen der Verpflichtungen aus dem mit der betroffenen Person geschlossenen Abkommen verarbeitet. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit des Lieferanten, diese personenbezogenen Daten (soweit erforderlich) für den Zweck gemäß Artikel XV weiterzuverarbeiten. Absatz 2 Buchstabe a | b) oder Buchstabe(c)
- b) für den in Artikel XV genannten Zweck. Absatz 2 Buchstabe a | (b) personenbezogene Daten werden für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Verpflichtung des Lieferanten verarbeitet

- c) für den in Artikel XV genannten Zweck. Absatz 2 Buchstabe a | c) personenbezogene Daten werden bis zum Ende des 5. Kalenderjahres nach Ablauf der vertraglichen Verpflichtungen (dh nach Ablauf der Gewährleistungsfrist) verarbeitet. Im Falle des Beginns und der Dauer eines Gerichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Verfahrens, in dem die Rechte oder Pflichten des Lieferanten in Bezug auf die betroffene Person behandelt werden, erlischt die Verarbeitung personenbezogener Daten für den in Artikel XV genannten Zweck nicht. Absatz 2 Buchstabe a | c) vor Abschluss eines solchen Verfahrens.

4. In Bezug auf die oben genannten Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet der Lieferant die folgenden Kategorien personenbezogener Daten:

- a) den Vor- und Nachnamen der Person
- b) E-mail-Adresse, die für elektronische Kommunikationszwecke im Auftrag des Kunden verwendet wird
- c) Telefonnummern, die für die telefonische Kommunikation im Namen des Kunden verwendet werden
- d) Kundennummer, wenn dies eine natürliche Person ist
- e) Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden, wenn es sich um eine natürliche Person handelt
- f) den Sitz des Kunden, wenn es sich um eine natürliche Person handelt
- g) die berufliche Stellung der Person, die zum Zweck der Zuweisung einer bestimmten Person innerhalb des Kunden verwendet wird, und die Möglichkeit, die im Kunden verantwortliche Person zu identifizieren, die kontaktiert werden soll

5. Der Lieferant ist berechtigt, personenbezogene Daten an Empfänger weiterzuleiten, mit denen er einen Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten geschlossen hat und die personenbezogene Daten für den Lieferanten als dessen Verarbeiter verarbeiten.

6. Spätestens bis zum Ende des auf das Ende des Bearbeitungszeitraums gemäß Absatz 3 folgenden Kalenderquartals werden die relevanten personenbezogenen Daten, für die der Zweck der Verarbeitung überschritten wurde, vernichtet (durch Zerkleinerung oder anderweitige Sicherung) anonymisiert.

7. In Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten haben betroffene Personen eine Reihe von Rechten, darunter das Recht, vom Lieferanten Zugang zu ihren personenbezogenen Daten (gemäß Artikel 15 der DSGVO), Berichtigung oder Löschung (gemäß Artikel 16 oder Artikel 17 der DSGVO) zu verlangen. Verarbeitungsbeschränkungen (gemäß Artikel 18 der DSGVO) und Einwände gegen die Verarbeitung (gemäß Artikel 21 der DSGVO) sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit (gemäß Artikel 20 der DSGVO).

8. Wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtmäßig verarbeitet werden, hat sie das Recht, sich an den Lieferanten zu wenden, um Abhilfe zu schaffen. Wird die Aufforderung der betroffenen Person für berechtigt befunden, hat der Lieferant den Mangel unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass der Betroffene eine Beschwerde direkt beim Amt für den Schutz personenbezogener Daten einreicht.

9. Die Angabe personenbezogener Daten durch die betroffene Person ist eine vertragliche Verpflichtung. Die betroffene Person ist gesetzlich nicht verpflichtet, personenbezogene Daten anzugeben, der Lieferant benötigt diese Daten jedoch, um den Vertrag abzuschließen und zu erfüllen.

10. Durch den Abschluss des Vertrages bestätigt die betroffene Person, dass sie mit den in diesem Artikel der AGB genannten Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten vertraut ist.

16) Schlussbestimmungen

1. Die Verjährungsfrist zwischen den Vertragsparteien beträgt drei Jahre.

2. Werden die Geschäftsbedingungen des Kunden parallel zu diesen AGB verwendet und ist die Abweichung zwischen diesen AGB nur auf eine unterschiedliche Länge der Verjährungsfrist zurückzuführen, so ist stets die längere Frist maßgeblich, wodurch die Abweichung zwischen den beiden AGB beseitigt wird.

3. Der Lieferant ist berechtigt, den Inhalt dieser AGB im Hinblick auf die Verpflichtung, den Kunden darüber schriftlich zu informieren, einseitig, aber in angemessener Weise, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Änderung der AGB zu ändern. Der Kunde ist dann berechtigt, sein Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zu kündigen. In diesem Fall unterliegt der Vertrag bis zum Ablauf der Kündigungsfrist dem ursprünglichen Wortlaut der AGB. Kündigt der Kunde den Vertrag nicht innerhalb von 10 Tagen ab Lieferung der neuen Fassung der AGB schriftlich, so gilt die neue Fassung der AGB als angenommen.

4. Änderungen der AGB bedürfen der Schriftform.

5. Verträge, die aufgrund der AGB geschlossen werden, sind nur schriftlich gültig. Für die Zwecke dieser AGB ist die Schriftform auch dann beizubehalten, wenn der Vertrag per E-Mail oder Fax versandt wird.

6. Das Bezirksgericht in Frýdek-Místek ist immer zuständig für Streitigkeiten, die zwischen den Parteien im Zusammenhang mit den nach diesen AGB geschlossenen Verträgen entstehen, auch wenn die AGB des Käufers, die ein anderes Gericht bestimmen, gleichzeitig angewendet werden.

Rychaltice, den 01.07.2019

Iveta Gufrovičová - Geschäftsführer